

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Blue Energy Group AG

Abstimmung ohne Versammlung betreffend die „Anleihe 2017/2025“ ISIN DE000A2GS336 – WKN A2GS33

Häufig gestellte Fragen (FAQs)

betreffend die „Anleihe 2017/2025“ („**Anleihe**“) der Blue Energy Group AG (ISIN DE000A2GS336 – WKN A2GS33).

Wir möchten unseren Anleihegläubigern für die geplante Abstimmung ohne Versammlung vom Montag, den 28. Oktober 2024 um 0:00 Uhr, bis Mittwoch, den 30. Oktober 2024 um 24:00 Uhr, zum Zwecke der vorgeschlagenen Neufassungen der Ziffern 3.1 (Laufzeit) und 5.5 (Vorzeitiges Kündigungsrecht) der Anleihebedingungen, die wichtigsten Fragen beantworten.

Dies erfolgt aus Gründen guter Corporate Governance und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht.

1. Warum sollen die Ziffern 3.1 und Ziffer 5.5 der Anleihebedingungen geändert werden?

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen stark gestiegenen Rohstoffpreisen sowie den zeitweisen Unklarheiten der deutschen Energiepolitik in den letzten Jahren und den damit noch einhergehenden Unsicherheiten um die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation und Geschäftstätigkeit hat die Emittentin, in Zusammenarbeit mit One Square Advisors GmbH („One Square“) ein Konzept erarbeitet, das diese veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, um so die Fähigkeit der Emittentin zu gewährleisten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern weiterhin nachzukommen.

2. Warum findet eine Abstimmung ohne Versammlung statt?

Eine Abstimmung ohne Versammlung ist organisatorisch und kostenseitig günstiger als eine Präsenzsitzung. Das gilt nicht nur für das Unternehmen, sondern insbesondere für die Inhaber unserer Anleihe, die mehrheitlich eine weite Anreise auf sich nehmen müssten. Wir stehen aber sehr gerne bereit, um vorab Fragen zu beantworten, das Vorhaben zu erläutern oder Ihnen im Umgang mit den Unterlagen behilflich zu sein.

3. Warum sollten Anleihegläubiger an der Gläubigerabstimmung teilnehmen?

Mit der Teilnahme an der Gläubigerabstimmung bzw. der Stimmabgabe wird der Blue Energy Group AG ermöglicht, flexibler auf verschiedene Szenarien in der Unternehmens- und/oder

Marktentwicklung zu reagieren, sofern Sie für die Änderungen der Ziffern 3.1 (Laufzeit) und 5.5 (Vorzeitiges Kündigungsrecht) der Anleihebedingungen stimmen.

Sollten an der anstehenden Gläubigerabstimmung weniger als 50 % des ausgegebenen Gesamtnennwerts der Unternehmensanleihe teilnehmen, wird die Gesellschaft eine zweite Gläubigerversammlung einberufen, die dann als Präsenzsitzung abgehalten werden muss. Sollten Sie im Zeitraum der Abstimmung verhindert sein, können Sie sich auch vertreten lassen.

4. Was passiert, wenn das erforderliche Quorum für die Beschlussfassung der Gläubigerabstimmung nicht erreicht wird?

Sollte das erforderliche Quorum von 50 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen bei der Gläubigerabstimmung nicht erreicht werden, ist die Gläubigerabstimmung nicht beschlussfähig. In diesem Fall wird unter Beachtung der gesetzlichen Fristen zu einer 2. Gläubigerversammlung, die dann als Präsenzsitzung abgehalten wird, eingeladen.

5. Wer leitet die Abstimmung ohne Versammlung?

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von der Notarin Gesine Dechow mit Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiterin geleitet.

6. Wie können Anleihegläubiger an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen den Nachweis der Inhaberschaft erbringen („besonderer Nachweis“) und ihre Stimme im Zeitraum vom

Montag, den 28. Oktober 2024 um 0:00 Uhr bis Mittwoch, den 30. Oktober 2024, um 24:00 Uhr

in Textform gegenüber der Abstimmungsleiterin unter der nachfolgend aufgeführten Adresse abgeben. Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei der Abstimmungsleiterin. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, der Abstimmungsleiterin zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail-Scan an die folgende Adresse:

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o
Stichwort: „Anleihe 2014/2024“
Blue Energy Group AG
Daimlerstraße 31
89250 Senden

Deutschland
oder per E-Mail-Scan an: anleihenverlaengerung@blue-energy-group.de
oder per Fax an +49 7307 20192-99

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das ihnen von der jeweils depotführenden Bank oder auf Verlangen zugesandt wird. Sollten Sie kein Formular erhalten haben, können Sie dieses per Post, Fax, E-Mail oder telefonisch ebenfalls bei:

Notarin Gesine Dechow
- **Abstimmungsleiterin** -
c/o

Stichwort: „Anleihe 2014/2024“

Blue Energy Group AG
Daimlerstraße 31
89250 Senden
Deutschland

oder per E-Mail an anleihenverlaengerung@blue-energy-group.de
oder per Fax an +49 7307 20192-99
oder per Telefon unter +49 7307 20192-40

oder auf der Internetseite unter

www.blue-energy-group.de/anleihenverlaengerung
unter „Gläubigerversammlung Anleihe 2017/2025“

anfordern.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

7. Wer kann an der Gläubigerabstimmung ohne Versammlung teilnehmen?

Zur Teilnahme an der Abstimmung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die fristgerecht den Nachweis der Inhaberschaft erbringen. Der Nachweis der Inhaberschaft muss – auch wenn Sie die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter oder sonst per Vollmacht wählen – spätestens bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraum, also bis zum Mittwoch, den 30. Oktober 2024, 24:00 Uhr bei der vorstehend für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen und nachweisen, dass für den gesamten Abstimmungszeitraum die Inhaberschaft bestand. Die Abstimmung und der Nachweis sind an die unter Ziffer 6 genannte Adresse zu übersenden.

8. Wie kann ich meine Inhaberschaft nachweisen?

Gläubiger müssen des Weiteren ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 SchVG in Verbindung mit Ziffer 13 der Anleihebedingungen nachweisen. Der Nachweis muss fristgemäß bei der für die Stimmabgabe bezeichneten Stelle eingehen. Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe („**besonderer Nachweis**“) z.B. in Form eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle („**Sperrvermerk**“) gesendet werden.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis der Inhaberschaft kann unter der unter Ziffer 6 genannten Stelle angefordert werden oder auf der Internetseite unter

www.blue-energy-group.de/anleihenverlaengerung
unter „Gläubigerversammlung Anleihe 2017/2025“

abgerufen werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, ihren Besonderen Nachweis bereits bis zum 25. Oktober 2024 an die Gesellschaft zu übersenden; Sofern dieser erst mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums zugeht, hindert dies nicht eine wirksame Stimmabgabe.

9. Können sich Anleihegläubiger durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen.

Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird von der depotführenden Bank oder auf Verlangen unter der unter Ziffer 6 genannten Adresse zugesandt oder kann auf der Internetseite unter

www.blue-energy-group.de/anleihenverlaengerung
unter „Gläubigerversammlung Anleihe 2017/2025“

abgerufen werden.

Die Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber der Abstimmungsleiterin nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

10. Was muss ich tun, um an der Abstimmung teilzunehmen?

Wir möchten Ihnen folgenden Handlungsweg vorschlagen:

Für die Teilnahme an der Abstimmung nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Depotbank auf und geben ihr die Information, dass Sie an dieser Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen wollen. Geben Sie der depotführenden Bank die Information, dass Sie sich für eine wirksame Stimmabgabe von ihr einen besonderen Nachweis benötigen, der Ihre Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen der Anleihe z.B. mit einem Sperrvermerk des depotführenden Instituts zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle nachweist.

Gegebenenfalls können Sie Ihrer Bank auch das Musterformular für den besonderen Nachweis von unserer Homepage mit übersenden. Wenn Ihnen dann der besondere Nachweis von der Bank vorliegt, dann ist es am einfachsten, wenn Sie das Formular „Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter“ ausfüllen und zusammen mit dem von Ihrer Bank erhaltenen besonderen Nachweis des Depotbestands an folgende Adresse senden:

Notarin Gesine Dechow

- Abstimmungsleiterin -

c/o

Stichwort: „Anleihe 2014/2024“

Blue Energy Group AG

Daimlerstraße 31

89250 Senden

Deutschland

oder per E-Mail an anleihenverlaengerung@blue-energy-group.de

oder per Fax an +49 7307 20192-99

Wenn Sie diese Unterlagen verwenden, und diese bis zum 30. Oktober 2024 eingehen, müssen Sie nichts mehr tun.

Ihre Stimme können Sie aber auch noch bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist, also spätestens bis zum Mittwoch, den 30. Oktober 2024 um 24:00 Uhr (eingehend) abgeben.

Bei Rückfragen zur Gläubigerabstimmung stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Blue Energy Group AG

Jörg Bühler

Tel.: +49 7307 20192-40